

Stand: April 2019

# Studienbuch und Ausbildungsordnung

## Psychologische Psychotherapie (PP)

**Name:**.....

**Vorname:**.....

**Anschrift:**.....

**Telefon / Fax / Email:**.....

## *Liebe AusbildungskollegInnen,*

das vorliegende Studienbuch soll einen Überblick geben über die für die Ausbildung zur/zum Psychologischen PsychotherapeutIn zu erbringenden theoretischen und praktischen Leistungen. Es orientiert sich dabei unmittelbar an den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV); Auszüge aus den Gesetzestexten finden sich auf der ZAP – CD unter: Zap allgemein – Gesetze-Richtlinien. Anhand der nachfolgend aufgeführten Übersicht der theoretischen und praktischen Bestandteile der Ausbildung (siehe auch Schaubild „Ausbildungsübersicht Psychologische Psychotherapie“, Seite 4) baut sich das Studienbuch auf:

1. Ausbildungsbeginn
2. Theoretische Ausbildung
  - 2.1 Theoretische Grundausbildung
  - 2.2 Vertiefte theoretische Ausbildung
  - 2.3 Freie Spitze
    - 2.3.1 Seminare – Veranstaltungen – Intervisionsgruppen – etc.
    - 2.3.2 Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen
    - 2.3.3 zusätzliche psychotherapeutische Methoden ohne Abrechnungsgenehmigung
3. Selbsterfahrung
4. Praktische Tätigkeit (PsychotherapeutIn- in-Ausbildung - Zeit)
  - 4.1 Nachweis über abgeleistete praktische Tätigkeit
  - 4.2 Dokumentation der 30 Behandlungsfälle während der praktischen Tätigkeit
  - 4.3 Abschluss der Grundausbildung
5. Praktische Ausbildung (ambulante Patientenbehandlung unter Supervision)
  - 5.1 Dokumentation der Behandlungsfälle während der praktischen Ausbildung
  - 5.2 Abschluss der praktischen Ausbildung
6. Ausbildungsende
  - 6.1 Checkliste für die Prüfungsanmeldung
7. Anhang: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten – Auszug (PsychTh-APrV)

Die Ausbildung zur/zum Psychologischen PsychotherapeutIn setzt sich zusammen aus der theoretischen Grundausbildung mit mindestens 200 Stunden und der vertieften theoretischen Ausbildung mit mindestens 400 Stunden sowie aus der freien Spitze mit insgesamt 950 Stunden, aus der Selbsterfahrung mit insgesamt 120 Stunden für TP<sup>1</sup> und VT<sup>2</sup> sowie 240 Stunden für AP<sup>3</sup>, a aus der praktischen Tätigkeit mit 1200 Stunden für die praktische Tätigkeit I und 600 Stunden für die praktische Tätigkeit II und der praktischen Ausbildung mit insgesamt 600 Behandlungsstunden und 150 Supervisionsstunden für TP und VT sowie 1000 Behandlungsstunden und 250 Supervisionsstunden für die integrierte Ausbildung TP und AP. Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung.

Das Studienbuch dient während der gesamten Ausbildung als Nachweis für alle erbrachten Leistungen sowohl aus der theoretischen als auch aus der praktischen Tätigkeit / Ausbildung. Folglich werden im Studienbuch alle Seminare, Vorträge, spezifische Veranstaltungen (z. B. das Symposium und die NRW Psychotherapietage) sowie der Nachweis der erbrachten Stunden in der Selbsterfahrung, in der praktischen Tätigkeit und in der praktischen Ausbildung an entsprechender Stelle eigenständig von der/vom AusbildungskollegIn eingetragen und der/m jeweiligen DozentIn, SelbsterfahrungsleiterIn etc. zur Unterschrift vorgelegt.

Falls das Studienbuch (z. B. aus Gründen des Vergessens) nicht der/dem entsprechenden DozentIn vorgelegt werden kann, ist die jeweilige Veranstaltung auf einem Extrablatt zu notieren und unterschreiben zu lassen, kann dann an entsprechender Stelle im Studienbuch eingetragen und nachträglich der Institutsleitung zur Unterschrift vorgelegt werden.

<sup>1</sup>Mit TP wird im Weiteren der Begriff tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bzw. Tiefenpsychologie abgekürzt.

<sup>2</sup>Mit VT wird im Weiteren der Begriff verhaltenstherapeutische Psychotherapie bzw. Verhaltenstherapie abgekürzt.

<sup>3</sup>Mit AP wird im Weiteren der Begriff analytische Psychotherapie bzw. Psychoanalyse abgekürzt.

Mit SysT wird im Weiteren der Begriff systemische Psychotherapie abgekürzt

Es wird ein sorgfältiger Umgang mit dem Studienbuch empfohlen, da bei einem Verlust die Daten nur schwer rekonstruierbar sind. Jede erbrachte Leistung (z. B. Besuch einer Veranstaltung, Behandlungsfälle) ist ausschließlich unter einer Kategorie des Studienbuchs einzutragen; generell gilt, dass Doppelseintragungen an unterschiedlichen Stellen des Studienbuchs nicht möglich sind. Kurzerklärungen zu den einzelnen Kategorien des Studienbuchs geben Hinweise auf Eintragungsmöglichkeiten der jeweiligen Veranstaltung.

Bei Falscheintragungen ist der entsprechende Eintrag eigenständig durchzustreichen und an anderer Stelle neu zu notieren; er kann dann der Institutsleitung zur Unterschrift vorgelegt werden.

Die jeweils einzutragende Stundenanzahl, es wird in Unterrichtsstunden (z. B. entsprechen 1,5 Zeitstunden 2 Unterrichtsstunden) gerechnet, kann dem aktuellen Semesterplan, der unter [www.ZAP-Lehrinstitut.de](http://www.ZAP-Lehrinstitut.de) zu finden ist, entnommen werden. Es dürfen nur die Stunden eingetragen, an denen tatsächlich teilgenommen wurde.

Ferner ist ein Eintrag in die jeweilige Teilnehmerliste notwendig, die in den Veranstaltungen ausgelegt wird.

Bei Unklarheiten und Fragen zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten, zum Vertiefungsschwerpunkt etc. steht das Semesterplanungsteam schwerpunktspezifisch, erfahrene AusbildungskollegInnen (z. B. für das Antragsverfahren) und die Institutsleitung zur Verfügung; die Kontaktdaten sind im Sekretariat unter Tel: 05222 – 9231150 zu erfragen und/oder den monatlich erscheinenden Rundemails zu entnehmen.

Anfang der Ausbildung

Ende der Ausbildung

**1. Ausbildungsbeginn**

Antrag

Aufnahmegespräch

Zulassung

Ausbildungsvertrag

**2.1 Theoretische Grundausbildung (200 Stunden)**

- Erwerb von Grundkenntnissen in beiden Vertiefungsgebieten (TP, AP, SysT *und* VT)

**2.2 Vertiefte Theoretische Ausbildung (400 / 600 Stunden)**

- Erwerb von vertieften Kenntnissen im eigenen Vertiefungsgebiet (TP, AP, SysT *oder* VT)

**2.3 Freie Spitze (950 Stunden bei TP, SysT oder VT und 500 Stunden bei TP + AP)**

Erwerb von vertieftem Wissen, z. B.

- Fachkunde (Abrechnungsgenehmigung) Gruppentherapie
- Fachkunde (Abrechnungsgenehmigung) in Kinder- und Jugendlichen - Psychotherapie
- Fachkunde (Abrechnungsgenehmigung) in Entspannungstechniken
- Erwerb von psychotherapeutischen Methoden in der Trauma- und Schmerztherapie
- Teilnahme an Arbeits- und Intervisionsgruppen; an kasuistisch-technischen Seminaren; an Balintgruppen
- angeleitetes Eigenstudium (Literatur; Reflektion von Theorie und Praxis in Kleingruppen)

**3. Selbsterfahrung - SE (130 Stunden für TP, SysT und VT; 240 für die integrierte TP und AP - Ausbildung)**

- von **130** Stunden bzw. **240** Stunden
  - 50** Stunden Einzelselbsterfahrung für TP und VT und **160** Stunden Lehranalyse für AP bei einer/einem SelbsterfahrungsleiterIn aus dem eigenen Vertiefungsgebiet (siehe hierzu auf der ZAP-CD: ZAP allgemein – ZAP Gesamtverzeichnis DO SU Lehrpraxen)
  - 80** Stunden Gruppenselbsterfahrung für TP, VT und AP (z. B. Konzentrierte Bewegungstherapie, Psychodrama, Katathymes Bildererleben, VT - orientierte Gruppenverfahren)

**4. Praktische Tätigkeiten – pT (PsychotherapeutInnen–in–Ausbildung–Zeit)**

- von **1800** Stunden
  - 1200** Stunden (**pT1**) in einer psychiatrisch - klinischen Einrichtung und
  - 600** Stunden (**pT2**) in einer psychosomatisch-psychotherapeutischen Einrichtung oder Ausbildungspraxis;
- Nachweis der Behandlung von mindestens 30 Patienten, wobei in vier Behandlungsfällen die Familie und/oder Sozialpartner mit einbezogen werden müssen

**5. Praktische Ausbildung - pA (ambulante Patientenbehandlung unter Supervision) in der:**

- **TP, VT oder SysT: 6** Behandlungsfälle (davon mind. **1 KZT** & mind. **1 LZT**)  
**600** Behandlungsstunden unter **150** Supervisionsstunden, davon mind. **50** Einzelsupervisionsstunden
- **integr. TP & AP: 10** Behandlungsfälle mit mindestens
  - 4** Fälle in **AP**, davon mind. **2 LZT**,
  - 4** Fälle in **TP**, davon mind. **2 KZT** und mind. **2 LZT**;insgesamt mind. **1000** Behandlungsstunden unter mind. **250** Stdn. Supervision; davon mind. **80** Einzelsupervisionsstunden

**6. Ausbildungsende**

**Abschlussprüfungen**  
entsprechend § 7 PsychTh-APrV

**schriftlich:**  
120 Minuten

**mündlich:**

- Einzelprüfung  
30 Minuten;  
zusätzlich
- Gruppenprüfung  
120 Minuten

(siehe hierzu § 17 PsychTh-APrV)

**Antrag auf Erteilung der Approbation**  
entsprechend § 19 PsychTh-APrV)

# 1 Ausbildungsbeginn

Mit Beginn der Ausbildung bestätigt die/der AusbildungskollegIn durch die Unterschrift unter dem Ausbildungsvertrag die Einhaltung der Ausbildungsordnung, des Lehrplanes und des Curriculums und verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Anordnungen und der übergeordneten Verpflichtungen (z. B. Schweigepflicht bezüglich aller Belange und aller Situationen, auch bezüglich der erlangten Patienteninformationen in anderen Einrichtungen).

Mit Beginn der **praktischen Ausbildung** (siehe Abschnitt 3) wird zur Absicherung der haftungsrechtlichen Risiken wird der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflicht-Versicherung (siehe hierzu auf der ZAP – CD unter: *ZAP allgemein – Berufshaftpflicht*) gefordert. Zu begründen ist dies mit der Tatsache, dass selbst bei Durchführung von Tätigkeiten unter direkter Supervision oder Kontrolle von Aufsichtspersonen, im Schadensfall aus rechtlicher Sicht ein Mitverschulden der/s AusbildungskollegIn angenommen wird.

Es können keine erbrachten Leistungen vor Beginn der Ausbildung angerechnet werden, dies gilt sowohl für Studieninhalte als auch für früher begonnene oder abgeschlossene Weiter- oder Fortbildungen. Maßgebend für den Ausbildungsbeginn ist das Datum im Ausbildungsvertrag.

Weitere allgemeine Informationen und die gesetzlichen Grundlagen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) verbindlich festgelegt; Informationen finden sich auf der ZAP – CD unter: ZAP allgemein – Gesetze-Richtlinien sowie Auszüge hieraus unter Punkt 7 Anhang: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten, ab S. 32.

<sup>5</sup> Der Nachweis über erbrachte Leistungen in Arbeits- und/oder Interventionsgruppen wird von der/dem AusbildungskollegIn eigenständig unterschrieben.

## 2 Theoretische Ausbildung

Die wissenschaftlich-theoretische und methodisch-theoretische Ausbildung erfolgt in Vorlesungen, Seminaren, Kursen und in Arbeitsgruppen. Sie umfasst mindestens 600 Unterrichtsstunden.

Die theoretische Ausbildung setzt sich zusammen aus zu erwerbenden theoretischen Grundkenntnissen (siehe Abschnitt 2.1) aus allen Vertiefungsgebietgebieten, also TP, AP, SysT *und* VT mit mindestens 200 Stunden und aus vertieften theoretischen Kenntnissen (siehe Abschnitt 2.2) ausschließlich aus dem eigenen Vertiefungsgebiet, also entweder aus der TP, AP, SysT *oder* VT mit mindestens 400 Stunden. Zusätzlich erworbenes und vertieftes Wissen (z. B. angeleitetes Eigenstudium, Reflektion von Theorie in Kleingruppen) sowie ggf. der Erwerb entsprechender Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen (z. B. Entspannungstechniken, Kinder- und Jugendpsychotherapie) sind Bestandteil der freien Spitze (siehe Abschnitt 2.3) mit insgesamt 950 Stunden.

Im Rahmen der 200 -stündigen Grundausbildung gibt es Pflichtseminare mit verbindlicher Teilnahme für Ihren Jahrgang. Diese sind 2 mal zu dokumentieren. Einmal in der unten stehenden Überblickstabelle und in den zugehörigen Bereichen 2.1.1 etc. Der Nachweise der Teilnahme ist eine Voraussetzung, um die Grundausbildung abschließen zu können und um mit den ambulanten Patientenbehandlungen beginnen zu können.

### Dokumentation der Pflichtseminare

Die Seminare sind insgesamt 2-mal im Studienbuch zu dokumentieren: einmal in dem dazugehörigen Themenbereich z. B. 2.1.4 Pflichtseminar Diagnostik I nach ICD-10 und weiterhin noch in der unten aufgelisteten Tabelle. Beide Einträge lassen sie bitte vom Dozenten unterschreiben. Max. 2 Seminare dürfen abgewählt werden, wenn die Inhalte schon durch frühere Seminare (ggf. an der Universität) bekannt sind.

#### 1. Pflichtseminare im 1. und 2. Semester

	Thema	Dozent	Datum	Std.	Unterschrift
Pflicht- 0	Kennenlerntag für die neuen AusbildungskollegInnen und Einführung in das ZAP- Lehrinstitut				
Pflicht- 1	Einführungsveranstaltung zum psychiatrischen Jahr und zur Reha-Zeit				
Pflicht- 2	Erstgespräche und Anamneseerhebung*				
Pflicht- 3	PP - Diagnostik I: Einführung in das ICD-10				
Pflicht- 4	PP - Diagnostik II (Testverfahren)				
Pflicht- 5	PP - Psychischer Befund				
Pflicht- 6	Dokumentation und Entlassungsberichte*				
Pflicht- 7	VT-Krankheitsmodelle				
Pflicht- 8	AP/TP-Krankheitsmodelle				
Pflicht-9	SysT-Krankheitsmodelle				
Pflicht-10	Psychiatrische Krankheitslehre				
Pflicht- 11	Psychopharmakologie für PP'ler				

\* im jeweiligen Vertiefungsgebiet VT oder TP/ AP

## 2. Pflichtseminare ab dem 3. Semester (Voraussetzung für die Zulassung zu ambulanten Patientenbehandlungen)

	Thema	Dozent	Datum	Std.	Unterschrift
p.A. Pflicht- 1	Einführung in den Leitfaden zur praktischen Ausbildung				
p.A. Pflicht- 2	Einführung in das Abrechnungsprogramm Psyprax				
p.A. Pflicht- 3	Erste Hilfe-Maßnahmen bei körperlichen Notfällen in der Therapiestunde				
p.A. Pflicht- 4	Der Antrag an den Gutachter*				
p.A. Pflicht- 5	Formale Regeln bei der Beantragung von ambulanten Psychotherapien				
p.A. Pflicht- 6	Dokumentation von Behandlungsfällen				
p.A. Pflicht- 7	Krisen- und Notfallmanagement				

\* im jeweiligen Vertiefungsgebiet TP/ AP, SysT oder VT

**Ergänzungen/Veränderungen:**





### Grundbegriffe der Tiefenpsychologie und der Verhaltenstherapie (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen die Grundbegriffe der psychodynamisch orientierten Psychotherapie (z. B. Psychodynamik, Übertragung / Gegenübertragung) und der Verhaltenstherapie (z. B. Verhaltensanalyse; Exposition) sowie der systemischen Therapie erläutert werden.

Thema	DozentIn	Datum	Stundenanzahl	Unterschrift

### Allgemeine und spezielle Neurosenlehre in der psychodynamischen Psychotherapie; Störungstheorien in der Verhaltenstherapie (20 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen die allgemeine (z. B. die Entstehung von neurotischen Symptomen, die psychische Entwicklung und Neurosen) und spezielle Neurosenlehre (z. B. neurotische und Persönlichkeitsstörungen) aus psychodynamischer Sicht sowie störungsspezifische Modellvorstellungen (z. B. 2-Faktoren-Modell, klassische Konditionierung; Lernen am Modell) aus verhaltenstherapeutischer Sicht erläutert werden.

Thema	DozentIn	Datum	Stundenanzahl	Unterschrift

### Psychiatrische Krankheitslehre (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit Entstehungsbedingungen psychiatrischer Störungen; mit akuten und chronischen Verlaufsformen in der psychiatrischen Krankheitslehre; mit der Psychiatrie als Wissenschaft; mit Klassifikationsschemata und -systemen in der Psychiatrie sowie mit allgemeinen und speziellen Psychopathologien (z. B. bei Psychosen, hirnorganischen Psychosyndromen, Demenzen) befassen.

Thema	DozentIn	Datum	Stundenanzahl	Unterschrift

### 2.1.3 Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung. (18 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung dargestellt werden. Hierzu zählen Veranstaltungen, die sich mit Prozess- und Effizienzstudien; mit Wirkmechanismen und Wirkfaktoren in der wissenschaftlich begründeten Psychotherapie (z. B. Kontroll- und Beziehungserfahrungen, Motivationsfaktoren und Selbstwertstabilität); mit Forschungsstrategien (z. B. zur Erfassung der Wirkkomponentenmodelle) und mit Grenzen der operationalen Wirksamkeitsforschung in der Psychotherapie befassen; Besonderheiten der systemischen Psychotherapie.

Thema	DozentIn	Datum	Stundenanzahl	Unterschrift

### 2.1.4 Diagnostik und Differentialdiagnostik, Testdiagnostik (18 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, in denen Diagnostik- und Differentialdiagnostikverfahren vorgestellt werden und die sich mit Themen befassen wie u. a. Veränderungen in der diagnostischen Sichtweise (z. B. durch Wechsel der Wahrnehmungsperspektive oder des Bezugsrahmens) und mit Möglichkeiten und Begrenzungen der Aussagekraft relevanter Klassifikationsschemata (DSM, ICD, OPD, SKID etc.).

Thema	DozentIn	Datum	Stundenanzahl	Unterschrift

### 2.1.5 Entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen (12 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit spezifischen Aspekten der Entwicklungs- und Geschlechtspsychologie befassen; hierzu zählen u. a. eine entwicklungs- und geschlechtsspezifische Diagnostik, Differentialdiagnostik und – indikation bei Kindern / Jugendlichen und älteren Menschen, die Frage nach geschlechtsspezifischen Störungen sowie Besonderheiten in den Rahmenbedingungen und in der Therapieplanung und -durchführung bei Kindern / Jugendlichen und bei älteren Menschen.

Thema	DozentIn	Datum	Stundenanzahl	Unterschrift





### 2.1.12 Geschichte der Psychotherapie (6 Stdn.)

Unter diesem Punkt können Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit der Geschichte der Psychotherapie – „vom Schamanismus zur wissenschaftlichen Psychotherapie“- und ihre Entwicklungshemmungen in der schulorientierten Fixierung sowie mit Ansätzen, Möglichkeiten und Grenzen der wissenschaftlichen Psychotherapie befassen.

Thema	DozentIn	Datum	Stundenanzahl	Unterschrift

### 2.2 Vertiefte theoretische Ausbildung TP / VT / SysT (400); TP+AP (600 Stdn.)

In der vertieften theoretischen Ausbildung zur/m Psychologischen PsychotherapeutIn geht es um die Vertiefung der gesammelten Grundkenntnisse im eigenen Vertiefungsgebiet, folglich dürfen unter dieser Kategorie nur Veranstaltungen eingetragen werden, die dem eigenen Vertiefungsgebiet, d. h. TP, TP+AP, SysT oder VT entsprechen.

Im Semesterplan sind diese Veranstaltungen i.d.R. mit einem „V“ (Vertiefungsseminar/-veranstaltung) gekennzeichnet.

Im 2. Ausbildungsabschnitt sollen zusätzlich 2 Fallseminare absolviert werden. Die Eintragung hier dürfen Sie vornehmen, wenn Sie in dem Fallseminar einen eigenen Fall vorgestellt haben. Ein Fall soll vorgestellt werden zwischen der 10. und der 25. Therapiesitzung, der andere Fall gegen Ende einer Langzeittherapie ab T40. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Abstract im Buchungssystem und dem Leitfaden für die ambulante Ausbildung.

Thema	DozentIn	Datum	Stundenanzahl	Unterschrift
<i>Fallseminar-1 (bis T 25)</i>				
<i>Fallseminar-1 (bis T 25)</i>				
<i>Fallseminar-2 (ab T 40)</i>				
<i>Fallseminar-2 (ab T 40)</i>				

Dokumentation des **Entwicklungsgesprächs** mit dem Supervisor

Thema	SupervisorIn	Datum	Unterschrift
<i>Entwicklungsgespräch</i>			

















### 2.3.2 Erwerb von Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen

Im Rahmen des integrierten Curriculums können Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen erworben werden. Der Erwerb dieser Abrechnungsgenehmigungen erfolgt nur, wenn die entsprechenden Veranstaltungen auch in den nachfolgenden, zur freien Spitze zugehörigen Bereichen eingetragen werden. Erfolgt der Eintragung an einer anderen Stelle im Studium, z. B. unter Abschnitt 2.2 *vertiefte theoretische Ausbildung*, zählt die Veranstaltung als „normales“ Theorieseminar und berechtigt nicht zu einer weiteren Abrechnungsgenehmigung.

Folgende Fachkunden können im Rahmen des integrierten Curriculums erworben werden:

#### Fakultative Zusatzausbildung Gruppenpsychotherapie (insgesamt 288 Stdn.)

Für den Erwerb der Fachkunde in der psychotherapeutischen Gruppentherapie sind nachzuweisen:

- Eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Gruppen-Psychotherapie der psychoanalytisch begründeten Verfahren oder der Verhaltenstherapie.  
Dabei ist nachzuweisen, dass in mindestens
- **40 Doppelstunden** analytischer, tiefenpsychologisch fundierter oder verhaltenstherapeutischer Selbsterfahrung in der Gruppe,
- mindestens **24 Doppelstunden** eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppen-Dynamik erworben und
- mindestens **60 Doppelstunden** kontinuierlicher Gruppenbehandlung, auch in mehreren Gruppen
- unter mindestens **40 Stunden** Supervision durchgeführt wurden.

Gruppentherapie	DozentIn	Datum von ... bis ...	Stundenanzahl	Unterschrift

#### Entspannungstechniken: Hypnose, Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation (PMR)

Für den Erwerb der Fachkunde in Hypnose, Autogenes Training und Progressive Muskelrelaxation sind für jedes Verfahren nachzuweisen:

- eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Techniken im Rahmen des Fachkundenachweises mit mindestens 30 Anwendungen in jeder einzelnen Technik, z. B. während der PiA - Zeit *oder*
- durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen von jeweils 8 Doppelstunden (insg. 32 Std.) im Abstand von mindestens 6 Monaten in den jeweiligen Entspannungstechniken.

Thema	DozentIn	Zeitraum Von:	Bis:	Stundenanzahl	Unterschrift
Hypnose					
Autogenes Training					
PMR					

## Kinder- und Jugendlichen – Psychotherapie

Für den Erwerb der Fachkunde in Kinder- und Jugendpsychotherapie sind nach den Psychotherapie-Richtlinien nachzuweisen:

- mindestens **200 Stunden** eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen,
- mindestens 4 Fälle *analytischer* oder *tiefenpsychologisch fundierter* Psychotherapie mit mindestens **200 Stunden** insgesamt **oder** mindestens 5 Fälle in *Verhaltenstherapie* mit mindestens **180 Stunden**, wobei diese Krankenbehandlungen
- insgesamt selbständig unter **Supervision** - möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde bei analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie oder nach jeder dritten bis vierten Behandlungsstunde bei Verhaltenstherapie - bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt und abgeschlossen wurden.

### Weitere Anforderungen an KJP-Zusatzqualifikation für PPIer

- Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen soll in Räumen erfolgen, die kindgerecht ausgestattet sind und Therapiematerialien für Kinder enthalten.
- Vor Beginn der Zusatzqualifikation soll ein zweistündiges Orientierungsseminar besucht werden, das von einem Mitglied des Ausbildungsausschusses KJP durchgeführt wird.

Als Besonderheit für diese Fachkunde gilt, dass anders als bei den anderen Fachkunden, die 200 Theoriestunden zur Entwicklungs- und Lernpsychologie unter Abschnitt 2.1 *theoretische Grundausbildung* und unter Abschnitt 2.2 *vertiefte theoretische Ausbildung* eingetragen werden können. Auch die 200 Behandlungsstunden bei analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter bzw. die 180 Behandlungsstunden bei der verhaltenstherapeutischen Psychotherapie können unter Abschnitt 4 *praktische Ausbildung* bei den 600 Behandlungsstunden eingetragen werden.

Um sich fundierte theoretische Kenntnisse und Behandlungserfahrung anzueignen, ist jedoch zu empfehlen, sowohl die Theorie als auch die Behandlungsstunden zusätzlich zu den geforderten 600 Stunden Theorie und zu den 600 für TP und VT bzw. 1000 für AP Behandlungsstunden abzuleisten.

### Anforderungen an KJP-Zusatzqualifikation für PPIer

Folgenden Anforderungen sind für alle PP'ler, die die Zusatzfachkunde ein KJP erwerben möchte, verpflichtend: Alle Behandlungen müssen Kinder und Jugendliche betreffen, die bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch anerkannte SupervisorInnen begleitet werden, die im selben Verfahren auch überwiegend in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sind (siehe Spalte „N“: Eintrag „KJP“ und Verfahrensgleichheit in der Datei: ZAPGesamtverzeichnisDOSULehrprax.xls).

- a) Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen soll in Räumen erfolgen, die kindgerecht ausgestattet sind und Therapiematerialien für Kinder enthalten.
- b) Vor Beginn der Zusatzqualifikation muss ein **Bewerbungsgespräch** besucht werden, das von einem Mitglied des Ausbildungsausschusses KJP durchgeführt wird. (Anmeldung hierzu direkt an Frau Rosenow: [heidi.rosenow@t-online.de](mailto:heidi.rosenow@t-online.de)).
- c) eine abgeschlossene und supervidierte Kinderbehandlung eines **Kindes unter 14 Jahren**
- d) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sollen aus dem KJP-Curriculum Seminare aus folgenden Bereichen belegt werden:

- |   |            |
|---|------------|
| • <i>Behandlungstechniken und Konzepte:</i>       | 1 Seminar  |
| • <i>Behandlungsplanung:</i>                      | 2 Seminare |
| • <i>Störungsbilder:</i>                          | 2 Seminare |
| • <i>Psychiatrische Krankheitslehre:</i>          | 1 Seminar  |
| • <i>Entwicklungspsychologie:</i>                 | 1 Seminar  |
| • <i>Entwicklungspsychopathologie:</i>            | 1 Seminar  |
| • <i>Diagnostik:</i>                              | 1 Seminar  |
| • <i>Elternarbeit, Arbeit mit Bezugspersonen:</i> | 1 Seminar  |

Thema	DozentIn	Datum	Stunden- anzahl	Unterschrift
<b>Pflichtseminare: KJP für PP'ler</b>				
<i>KJP-Orientierungsseminar</i>				
<i>Behandlungstechniken und Konzepte</i>				
<i>Behandlungsplanung:</i>				
<i>Störungsbilder</i>				
<i>Psychiatrische Krankheitslehre</i>				
<i>Entwicklungspsychologie</i>				
<i>Entwicklungspsychopathologie</i>				
<i>Diagnostik</i>				
<i>Elternarbeit, Arbeit mit Bezugspersonen</i>				
<b>Weitere Seminare</b>				

#### Dokumentation der KJP Behandlungsfälle

Nr.	Chiffre	Diagnose:	Zeitraum	Behandlung Stunden / Art: KZT/LZT	Supervision Stunden- anzahl	Unterschrift SupervisorIn
0	M 200850	F31.0; F41.0	01.01.2016- 31.12.2006	60	20	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

**EMDR Fachkunde**

Die EMDR Fachkunde führt nicht zu zusätzlichen Abrechnungsmöglichkeiten, ist aber die Voraussetzung für die Durchführung von EMDR in der Psychotherapie. Über den Nachweis dieser Fachkundestunden erhält man von der KV nach Beantragung die Genehmigung zur Durchführung von EMDR Behandlungsabschnitten in der Psychotherapie. Sie beinhaltet den Nachweis von:

- mindestens 40 Stunden (54 U-Std.) Theorie in „Traumabehandlung und EMDR“ und von -
- mindestens 40 Std. Einzeltherapie mit EMDR (im Rahmen einer Richtlinienpsychotherapie) unter
- Supervision im Umfang von mindestens 10 Stunden (mindestens jede 4. Stunde) mit
- mindestens 5 abgeschlossenen EMDR (abgeschlossene EMDR-Behandlung im Rahmen einer Behandlung mit einem Richtlinienverfahren bei mindestens fünf Patienten).

**Mind. 40 U.-Std. Stunden EMDR bzw. Trauma -Theorie**

Thema	DozentIn	Datum	Stunden-anzahl	Unterschrift

**Dokumentation der Behandlungsfälle und der Supervision**

Nr.	Chiffre	Diagnose:	Zeitraum	Behandlung Stunden / Art: KZT/LZT/ anteiliger EMDR Behandlungsabschnitt	Supervision Stunden-anzahl	Unterschrift SupervisorIn
0	M 200850	F 43.1	01.01.2016-31.05.2017	60 (davon 4 Sitzungen EMDR)	20	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						









### 3 Selbsterfahrung - SE

Die Selbsterfahrung bzw. Lehrtherapie / Lehranalyse ist ein zentraler Bestandteil der Ausbildung zur/m Psychologischen PsychotherapeutIn; sie vermittelt neben der notwendigen Selbsterfahrung im Einzelsetting und in der Gruppe eine Reflexion des Behandlungsprozesses unter Bezugnahme auf das Theoriesystem. Gegenstand der Selbsterfahrung / Lehranalyse ist die Reflexion und ggf. Modifikation persönlicher Voraussetzungen des therapeutischen Erlebens und Handelns unter Einbeziehung biographischer Aspekte. Sie umfasst zudem bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Kontext einer therapeutischen Beziehung wie auch der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

Die Selbsterfahrung / Lehranalyse kann sowohl in der Einzel- als auch in der Gruppentherapie mit entsprechender Stundenanzahl (siehe weiter unten) stattfinden. Dabei erfolgt die Durchführung der Selbsterfahrung bei der/dem gleichen GruppenselbsterfahrungsleiterIn und bei der/dem gleichen EinzelselbsterfahrungsleiterIn jeweils über alle geforderten Stunden, wobei Gruppen- und EinzelleiterIn von verschiedenen Lehrpersonen durchgeführt werden sollten. Zwischen der/m LehrtherapeutIn und der/m AusbildungskollegIn dürfen keine verwandtschaftlichen, wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

Empfehlenswert ist es, mit der Lehrtherapie / Lehranalyse während des ersten Abschnitts der Ausbildung zu beginnen.

Die **LehrtherapeutIn** muss vom Lehrinstitut anerkannt sein und dem eigenen Vertiefungsgebiet (TP / AP oder VT oder SysT) und dem eigenen Berufszweig (Psychologische PsychotherapeutIn) entsprechen.

Weitere SelbsterfahrungsleiterInnen, die über die Pflichtstundenzahl hinaus ggf. zusätzlich die Ausbildung begleiten, können auch aus einem anderen Vertiefungsgebiet und einer anderen Berufsgruppe kommen.

Die Selbsterfahrung umfasst:

- mindestens **130 Stunden** Lehrtherapie für die *tiefenpsychologisch fundierte* und für die *verhaltenstherapeutische Psychotherapie*, davon **80 Stunden** in der Gruppen- und **50 Stunden** Einzelselbsterfahrung;
- mindestens **240 Stunden** Lehranalyse für die *analytische Psychotherapie*, davon **80 Stunden** Gruppenselbsterfahrung und **160 Stunden** Einzellehranalyse

	Selbsterfahrungs- leiterIn	Zeitraum	Stunden- anzahl	Unterschrift
<b>Einzelselbsterfahrung/ Lehranalyse</b>				
<b>Gruppenselbsterfahrung</b>				

## 4 Praktische Tätigkeit - pT1 und pT2 (PsychotherapeutIn – in – Ausbildung – Zeit)

Die praktische Tätigkeit mit insgesamt mindestens **1800 Stunden** umfasst:

- **1200 Stunden** in einer klinisch-psychiatrischen Einrichtung und
- **600 Stunden** im teil-/stationären oder ambulanten psychosomatischen und psycho-therapeutischen Bereich

Die Tätigkeit in einer **klinisch-psychiatrischen Einrichtung** mit insgesamt **1200 Stunden (pT1)** dient dem Erwerb praktischer Erfahrung in der Diagnostik und Behandlung von psychiatrischen Störungen und Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung (z. B. durch ein klinikinternes Mentorenprogramm) und Aufsicht der Koordination der praktischen Tätigkeit durch die Institutsleitung. Einen Vergütungsanspruch für die gesamte praktische Tätigkeit im Klinik- bzw. Ausbildungsbetrieb sieht der Gesetzgeber bislang nicht vor.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrisch-klinischen Einrichtung ist die/der AusbildungskollegIn jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie und andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Die/der AusbildungskollegIn hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Dauer und Umfang unter Abschnitt 3.2 zu dokumentieren.

Ferner sind mindestens **600 Stunden** praktische Tätigkeit in der **teil-/stationären oder ambulanten Versorgung im psychosomatischen und psychotherapeutischen Bereich (pT2)** an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der Versorgung oder in der Praxis einer/s Ärztin/Arztes mit ärztlicher Weiterbildungsbefugnis in der Psychotherapie oder in der Praxis einer/s entsprechenden Psychologischen PsychotherapeutIn nachzuweisen. Die Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Diagnostik und Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie induziert ist.

### 4.1 Nachweis über die abgeleisteten Stunden im Rahmen der praktischen Tätigkeit

Unter diesem Punkt werden die **1200 Stunden** der praktischen Tätigkeit in einer klinisch-psychiatrischen Einrichtung eingetragen und unterschrieben von der Fachaufsicht (z. B. Chef- oder Oberärztin/-arzt, MentorIn).

Einrichtung (§2Abs.2 Nr.1)	Zeitraum von.....bis.....	Stundenanzahl	Unterschrift

Unter diesem Punkt werden die **600 Stunden** der praktischen Tätigkeit im psychosomatischen und psychotherapeutischen Bereiche eingetragen und unterschrieben von der Fachaufsicht (z. B. Chef- oder Oberärztin/-arzt, MentorIn)

Einrichtung (§2Abs.2 Nr.2)	Zeitraum von.....bis.....	Stundenanzahl	Unterschrift

## 4.2 Dokumentation der 30 Behandlungsfälle während der praktischen Tätigkeit

Unter diesem Punkt werden die 30 Behandlungsfälle während der klinisch-psychiatrischen Tätigkeit mit 1200 Stunden eingetragen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie und andere Sozialpartner der/s PatientIn in das Behandlungskonzept einbezogen worden sein; hierzu zählt auch das Arbeiten mit psychotherapeutischen Techniken (z. B. das soziale Atom, Familienaufstellungen mit Symbolen oder Stellvertretern).

Es empfiehlt sich, als Dokumentation eine Kopie des jeweiligen eigenhändig erstellten „Psychologischen-Kurzberichte“ (sofern Sie dies tun) zum Abschlussberichtes dieser 30 Patienten zu verwenden; natürlich anonymisiert. Es ist aber auch eine eigene Gliederung möglich (siehe auch ZAP – CD unter: Zap allgemein – Anregung Falldarstellung Praktische Tätigkeit).

Mit Dokumentation ist gemeint, dass Sie entweder Ihre eigenen „Psy.-Teil“ als Bestandteil des Entlassungsberichtes anonymisiert kopieren oder dass Sie **auf max. einer halben Seite** kurz etwas zur Diagnose, Indikation, Therapie und Verlauf etc. aufschreiben.

Generell sind die Dokumentationen der Behandlungsverläufe von *allen* behandelten Patienten (Mitschriften während und/oder nach der Behandlungsstunde) Bestandteil der Krankenakte. Die 30 **anonymisierten** Falldokumentationen bzw. anonymisierten Psy.-Berichte sind jedoch selbst aufzubewahren und mindestens bis zur Prüfungszulassung (siehe Beispiel unten) so zu bewahren, dass sie von unbefugten Personen nicht eingesehen werden können. Die unten stehende Aufstellung kann auch von den Mentoren oder der Stationsleitung gegengezeichnet werden.

Die Art der Dokumentation gestaltet sich wie folgt für Frau **Mustermann**, geb. am 7. Juni 1950:  
 Chiffre: **M 07.06.50; F32.0, F41.0; ja; 1.1.2006 bis 2.2.2006; 13** Behandlungsstunden

Nr.	Chiffre	Diagnose		Behandlungs- zeitraum	Behandlungsstunden
		Einbezug Sozialpartner:	j/n		
0	<i>M 070650</i>	<i>F 32.0; F41.0</i>	<i>ja</i>	<i>1.2.16 – 23.06.17</i>	<i>13 Stdn.</i>
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					

Nr.	Chiffre	Diagnose		Behandlungs- zeitraum	Behandlungsstunden
		Einbezug Sozialpartner:	j/n		
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					

Die Dokumentationen wurden erstellt

.....  
 Ort/Datum

.....  
 Unterschrift Fachaufsicht,  
 Mentoren oder Leitung

### 4.3 Abschluss der Grundausbildung

Nach Abschluss mindestens der Hälfte der Ausbildung (mindestens 2100 Stunden Gesamtumfang) kann die Zulassung zur praktischen Ausbildung bei der Institutsleitung beantragt werden. Für die Zulassung zur praktischen Ausbildung müssen mindestens 2 Empfehlungen (z. B. von der/dem SelbsterfahrungsleiterIn und der Fachaufsicht der praktischen Tätigkeit) und entsprechende Ausbildungsnachweise über den Umfang der bereits besuchten Theorieseminare vorgelegt werden.

Auf dieser Basis trifft die Institutsleitung eine Entscheidung; in Zweifelsfällen erörtert im Einzelfall der Ausbildungsausschuss die Voraussetzungen zur Aufnahme der praktischen Ausbildung unter Supervision und empfiehlt ggf. weitere Ausbildungsmaßnahmen.

1. Empfehlung zur praktischen Ausbildung erteilt von: .....  
 (Funktion)

.....  
 Ort/Datum

.....  
 Unterschrift

2. Empfehlung zur praktischen Ausbildung erteilt von: .....  
 (Funktion)

.....  
 Ort/Datum

.....  
 Unterschrift

• **Bestätigung über den Besuch folgender (Pflicht-)Seminare:**

- Einführung in den Leitfaden für die ambulante Ausbildung
- Der Antrag an den Gutachter
- Einführung in das Abrechnungssystem PsyPrax
- Krisen- und Notfallmanagement
- Erste Hilfe bei körperlichen Notfällen
- Dokumentation von Behandlungsfällen

**Zulassung zur praktischen Ausbildung erteilt am:**

.....  
**Ort/Datum**

.....  
**Institutsleitung**



## 5 Praktische Ausbildung - pA (ambulante Patientenbehandlungen unter Supervision)

Die praktische Ausbildung umfasst die selbstständige Durchführung von diagnostischen Untersuchungen und Behandlungen entsprechend dem eigenen Vertiefungsgebiet unter Supervision bei PatientInnen mit unterschiedlichen Störungen.

Die praktische Ausbildung umfasst für **TP oder VT oder Syst**:

- mindestens **6 Behandlungsfälle** mit **600 Behandlungsstunden** unter Supervision, davon sollte mindestens **1 Kurzzeittherapie (KZT)**, aber nicht mehr als **200 KZT-Behandlungsstunden erfolgen** und die anderen Behandlungsstunden in **Langzeittherapie (LZT)** beantragt und durchgeführt werden, wobei alle Behandlungen insgesamt
- unter mindestens **150 Supervisionsstunden**, von denen mindestens **50 Stunden** als Einzelsupervision konzipiert sind, erfolgen müssen.

Die praktische Ausbildung umfasst für die **kombinierte Ausbildung TP und AP**:

- mind. 10 Behandlungsfälle (davon **4 Fälle in AP**) mit **1000 Behandlungsstunden** unter **250 Supervisionsstunden**, wovon max. **300 Behandlungsstunden in KZT** und die weiteren **Behandlungsstunden in LZT** erbracht werden müssen.

Die **Supervisionsstunden** sind bei 3 gemäß der PsychTh-APrV (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) durch das Lehrinstitut und **Landesprüfungsamt anerkannte** und **vom Landesprüfungsamt genehmigte SupervisorInnen** (siehe hierzu „Gesamtüberblick Dozentenliste“ auf der ZAP – CD unter: *Zap allgemein- Zap Gesamtverzeichnis-Do-Su-Lehrprx*) abzuleisten; die Behandlungsstunden sind auf die verschiedenen Supervisionen i.d.R. gleichmäßig aufzuteilen. I.d.R. müssen die Ausbildungsfälle nach jeder 4. Behandlungsstunde supervidiert werden. Eine Supervisionsstunden entspricht 45 Minuten. In einer Supervisionsstunden sollten i.d.R. nicht mehr als 3 PatientInnen besprochen werden; in Einzelfällen z. B. bei Notfällen kann diese Vorgabe auch über- oder unterschritten werden.

Die **3 SupervisorInnen** müssen dem eigenen Vertiefungsgebiet (TP, AP oder VT) und dem eigenen Berufszweig (Zulassung PP oder KJP) für die Pflichtstundenzahl entsprechen. Weitere SupervisorInnen, die über die gesetzlich geforderte Pflichtstundenzahl hinaus und ggf. zusätzlich die Ausbildung im Rahmen der freien Spitze begleiten, können auch aus einem anderen Vertiefungsgebiet und einer anderen Berufsgruppe kommen.

Werden mehr als die von der PsychTh-APrV geforderten 600 (TP, VT oder Syst) bzw. 1000 (TP & AP) Behandlungsstunden geleistet, dann müssen entsprechend auch mehr Supervisionsstunden in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass für zusätzliche 200 Behandlungsstunden 25 Supervisionsstunden und für zusätzliche 400 Behandlungsstunden 50 Supervisionsstunden zusätzlich zu den vom Gesetz geforderten 150 (TP, Syst und VT) bzw. 250 (TP & AP) Supervisionsstunden genommen werden müssen. Diese können im Studienbuch unter „Freie Spitze“ dokumentiert werden. Somit sollten diese Behandlungsfälle i.d.R. nach jeder 8. Behandlungsstunde supervidiert werden.

Während der praktischen Ausbildung hat die/der AusbildungskollegIn für den Bereich TP, Syst oder VT und für die kombinierte Ausbildung TP und AP mindestens **6 anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen**, die unter Supervision von LPA-erkannten SupervisorInnen stattgefunden haben, zu erstellen. Diese Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieereignisse mit einschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Institutsleitung, ggf. unter Einbezug des Ausbildungsausschusses, zu beurteilen.

Generell ist es empfehlenswert, ca. 8 – 10 verschiedene Patientenbehandlungen durchzuführen, um fundierte Kenntnisse und Erfahrungen mit einem möglichst breiten Störungsspektrum bei einer möglichst großen Variabilität zugrunde liegender struktureller oder persönlicher Behandlungsvoraussetzungen zu erwerben.

## Anhaltspunkte für das Entwicklungsgespräch im Rahmen der Supervision in der Praktischen Ausbildung

Name: \_\_\_\_\_ PP / KJP: VT TP AP SysT / Semester: \_\_\_\_\_

1. Wie gut können Sie derzeit die therapeutische Beziehung aufbauen?	
2. Wie empathisch erleben Sie sich gegenüber Ihrer PatientInnen?	
3. Wie gut können Sie sich vom Erleben der PatientInnen distanzieren?	
4. Wie ausgeprägt ist derzeit Ihre Geduld und Belastbarkeit?	
5. Wie gut gelingen Akzeptanz und Wertschätzung bei schwierigen Pat.?	
6. Wie fundiert schätzen Sie Ihre theoretischen Kenntnisse ein?	
7. Wie sicher fühlen Sie sich in der Behandlung und prakt. Anwendung?	
8. Wie schätzen Sie Ihre Kreativität und Fantasie in den Behandlungen ein?	
9. Wie gut können Sie sich auf neue Behandlungssituationen einstellen?	
10. Wie sicher fühlen Sie sich in Behandlungsplanung und-strukturierung?	
11. Wie gut kann der Rahmen eingehalten werden?	
12. Wie gut können Sie Anträge an den Gutachter erstellen?	
13. Wie ausgeprägt schätzen Sie Ihre Reflexionsfähigkeit in der Supervision ein?	
14. Wo gibt es in Ihrer bisherigen Arbeit besondere Ressourcen ?	
15. Wie offen sind Sie gegenüber Alternativen oder kritischen Hinweisen? in der Supervision?	
16. Wie gut können Sie von den Anregungen in der Sup. profitieren?	
17. Wie bzw. wodurch könnten Sie selbst dazu beitragen, dass Ihre Behandlungskompetenzen noch weiter verbessert werden könnten?	
18. Wie bzw. wodurch könnten die Supervision / Selbsterfahrung / das Lehrinstitut dazu beitragen, das Ihre Behandlungskompetenzen noch weiter verbessert werden könnten?	



## 6 Einverständniserklärung ambulanter Leitfaden

### Institutsambulanz

• Zentrum Ausbildung Psychotherapie • ZAP GmbH • Lehrinstitut Bad Salzuflen



### Einverständniserklärung zur Beachtung und Einhaltung der Qualitätsstandards der Institutsambulanz (Kirsten Vigano, Sekretärin der Institutsambulanz)

Ich habe den Leitfaden für die ambulante Tätigkeit gelesen und erkläre mich damit einverstanden, die darin beschriebenen Qualitätsstandards (Internen Regelungen) incl. der ethischen Richtlinien einzuhalten.

Bei Unklarheiten und Rückfragen wende ich mich zeitnah an die Leitung der Institutsambulanz, Dipl.-Psych. Anke Haustedt (Tel.: 01732607547, Email: [AH@ZAP-Lehrinstitut.de](mailto:AH@ZAP-Lehrinstitut.de)).

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift AusbildungskollegIn

## 7 Ausbildungsende

Der Abschluss der Ausbildung zur/zum Psychologischen PsychotherapeutIn erfolgt entsprechend § 7 ff PsychTh-APrV mit einer staatlichen Prüfung.

**Die Prüfungsanmeldung durch die Ausbildungsstätte wird erteilt, wenn** die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Ausbildung vollständig erfolgte und der Antragsteller zur Ausübung des angestrebten Berufs nach den Kriterien der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW geeignet und nicht wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen oder wegen einer anderen Schwäche oder Sucht ungeeignet ist, was durch die Zustimmung von mind. 2 anerkannten Supervisoren zu belegen ist.

Die Prüfung untergliedert sich in:

- einem **schriftlichen** Teil mit **120 Minuten** und
- einem **mündlichen** Teil, davon **30 Minuten Einzelprüfung** und einer **Gruppenprüfung**, die Prüfungszeit ist hierbei abhängig von der Anzahl der an der Gruppenprüfung teilnehmenden AusbildungskollegInnen. Für jede/n AusbildungskollegIn werden 30 Minuten angerechnet.

**Die Zulassung des LPA zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:**

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat
2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und die Erklärung der Ausbildungsstätte, dass der Antragsteller zur Ausübung des angestrebten Berufs nach den Kriterien der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW geeignet und zur Prüfung zugelassen ist und
4. mindestens 6 Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

Weitere Informationen siehe §§ 7 ff PsychTh-APrV im Anhang.

Dabei sind je eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Annahme der Falldarstellungen als Prüfungsfall sowie das Dokument „Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung als Psychologische/r PsychotherapeutIn (schriftlicher und mündlicher Teil) von der/vom AusbildungskollegIn auszufüllen, von der Institutsleitung zu unterschreiben und dem Landesprüfungsamt neben den anderen Unterlagen vorzulegen; beide Dokumente sind in der ZAP – CD unter: Prüfung zu finden.

## **Anhang: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische PsychotherapeutInnen - Auszug – (PsychTh-APrV)**

Im Folgendem werden Auszüge aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische PsychotherapeutInnen zu dem Themengebiet Ziel und Gliederung (siehe §1), Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen (siehe § 6) sowie zur Zulassung und Prüfung (§ 7ff.) dargelegt.

### **§ 1 Ziel und Gliederung**

- (1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.
- (2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um
  1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
  2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).
- (3) Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2), einer theoretischen Ausbildung (§ 3) einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

### **§ 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen**

- (1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet
  1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
  2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.
- (2) Wird die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes verkürzt, hat der Antragsteller sich ,einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, dass er das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl
  1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
  2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,
  3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
  4. der Selbsterfahrung nach § 5 fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 ab.

## Zweiter Abschnitt - Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### § 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
  1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
  2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
  3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
  4. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

### § 8 Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt.

### § 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung nach § 8 wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, *von* denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:
  1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem,
  2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten, Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muß, und
  3. einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt.

Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

- (2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

### § 10 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Lautet die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 11 Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung hervorragend ist,
- „gut“ (2), wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, „befriedigend“ (3), wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt, „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
- „ungenügend“ (6) wenn die Leistung unbrauchbar ist.

## § 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Der Prüfling kann den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.
- (4) Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

## § 13 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Landesprüfungsamt verlangt immer ein amtsärztliches Attest.

## § 14 Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

## § 15 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.



## Dritter Abschnitt - Besondere Prüfungsbestimmungen

### § 16 Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.
- (2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt. Die zuständige Behörde soll sich im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

### § 17 Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:
  1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
  2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
  3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
  4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.
- (2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist.

Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu verwerten,
3. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,
4. in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
6. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
7. in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie
8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.

- (3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.
- (4) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten.  
 Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.
- (5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

## § 18 Gesamtnote der Prüfung

Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.

## Vierter Abschnitt Approbationserteilung

### § 19 Antrag auf Approbation

Die Approbation wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten unfähig oder ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten nach § 12 Abs 2 Satz 1.